

03.11.2025



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemeinde Prebberede, Gemarkungen Grieve und Rensow, sowie der Gemeinde Walkendorf, Gemarkung Dalwitz

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die in der Anlage näher bezeichneten **jagdbezirksfreien Grundflächen** in der Gemeinde Prebberede, Gemarkungen Grieve und Rensow, sowie der Gemeinde Walkendorf, Gemarkung Dalwitz mit einer Gesamtfläche von **42,46 ha (424 595,45 m²)** werden dem **Eigenjagdbezirk Griever Holz Stiftung Naturerbe** (Jagdbezirksnummer 2417) **angegliedert**.
2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für 1. wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

Begründung:

Weisen die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar auf (jagdbezirksfreie Flächen), sind sie von der Jagdbehörde einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V).

Die gegenständlichen Grundflächen zu 1. sind weder Teil eines Eigenjagdbezirks noch Teil des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinden Prebberede oder Walkendorf. Da die Flächen zusammenhängend nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, sind sie jagdbezirksfrei und entsprechend vorgenannter Norm einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern.

Die in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen zu 1. sind ganz überwiegend Waldfächen, die zu den umliegenden Jagdbezirken durch Wege, Gräben oder Feld-Waldgrenzen klar abgegrenzt sind und im Übrigen mit den weiteren Flächen des Eigenjagdbezirks Griever Holz Stiftung Naturerbe einheitlich forstwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen bilden bzw. von diesem umschlossen.

Die Flurstück 32 und 35 der Gemarkung Grieve Flur 2 werden nur teilweise angegliedert. Dies folgt aus dem Umstand, dass deren Verlauf über die natürliche Waldgrenze hinausgeht. Der aufgeführte Teil der beiden Flurstücke bezeichnet den an die restlichen Flächen des Eigenjagdbezirks Griever Holz Stiftung Naturerbe angrenzenden Flächen.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann hinsichtlich der gegenständlichen Flächen nur dann gewährleistet werden, wenn die Grenzen des Jagdbezirkes für die jeweiligen Jagdausbenden eindeutig erkennbar sind, etwa durch natürliche Begrenzungen wie Gräben, Wege oder ähnliches. Durch die

gegenständliche Abrundung werden solche Jagdgrenzen geschaffen, sodass die Angliederung wie verfügt erfolgt.

Bekanntgabe:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 JagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernenden Gefahren nicht wirkungsvoll, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

Begründung des Widerrufsvorhalts:

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

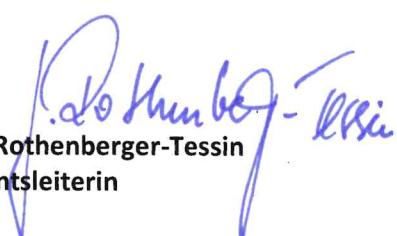
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag

J. Rothenberger-Tessin
Amtsleiterin



Bad Doberan, 03.11.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche	amtliche Fläche in m ²	Anteil in %	Anteil in m ²	Anteil in ha
Grieve	2	32		1937,00	23,32	451,77	0,05
Grieve	2	35		20974,00	85,92	18021,68	1,80
Grieve	2	37		3160,00	100,00	3160,00	0,32
Grieve	2	74		27794,00	100,00	27794,00	2,78
Grieve	2	75		7671,00	100,00	7671,00	0,77
Grieve	2	76		7600,00	100,00	7600,00	0,76
Grieve	2	78		19631,00	100,00	19631,00	1,96
Grieve	2	79		10000,00	100,00	10000,00	1,00
Grieve	2	80		26714,00	100,00	26714,00	2,67
Grieve	2	83		5053,00	100,00	5053,00	0,51
Grieve	2	85		2253,00	100,00	2253,00	0,23
Grieve	2	86		1507,00	100,00	1507,00	0,15
Grieve	2	87		12642,00	100,00	12642,00	1,26
Grieve	2	89		79,00	100,00	79,00	0,01
Grieve	2	90		13241,00	100,00	13241,00	1,32
Grieve	2	91		6092,00	100,00	6092,00	0,61
Grieve	2	93		7202,00	100,00	7202,00	0,72
Grieve	2	94		8841,00	100,00	8841,00	0,88
Grieve	2	95		7514,00	100,00	7514,00	0,75
Grieve	2	97		190,00	100,00	190,00	0,02
Grieve	2	101		14983,00	100,00	14983,00	1,50
Grieve	2	103		7411,00	100,00	7411,00	0,74
Grieve	2	106		9012,00	100,00	9012,00	0,90
Grieve	2	107		7852,00	100,00	7852,00	0,79
Grieve	2	109		7594,00	100,00	7594,00	0,76
Grieve	2	110		7705,00	100,00	7705,00	0,77
Grieve	2	111		18259,00	100,00	18259,00	1,83
Grieve	2	113		7500,00	100,00	7500,00	0,75
Grieve	2	114		396,00	100,00	396,00	0,04
Grieve	2	116		129,00	100,00	129,00	0,01
Grieve	2	117		17058,00	100,00	17058,00	1,71
Grieve	2	119		7498,00	100,00	7498,00	0,75
Grieve	2	121		16883,00	100,00	16883,00	1,69
Grieve	2	122		2049,00	100,00	2049,00	0,20
Rensow	1	4		6500,00	100,00	6500,00	0,65
Rensow	1	8		7200,00	100,00	7200,00	0,72
Rensow	1	12		7500,00	100,00	7500,00	0,75
Rensow	1	13		7500,00	100,00	7500,00	0,75
Rensow	1	14		7500,00	100,00	7500,00	0,75
Rensow	1	15		7800,00	100,00	7800,00	0,78
Rensow	1	16		7600,00	100,00	7600,00	0,76
Rensow	1	17		7500,00	100,00	7500,00	0,75
Rensow	1	19		7600,00	100,00	7600,00	0,76
Rensow	1	33		6800,00	100,00	6800,00	0,68
Rensow	1	37		9300,00	100,00	9300,00	0,93
Rensow	1	43		7400,00	100,00	7400,00	0,74
Rensow	1	47		7800,00	100,00	7800,00	0,78
Rensow	1	48		6900,00	100,00	6900,00	0,69
Rensow	1	49		7000,00	100,00	7000,00	0,70
Rensow	1	54	2	661,00	100,00	661,00	0,07
Dalwitz	4	253		671,00	100,00	671,00	0,07
Dalwitz	4	254		1377,00	100,00	1377,00	0,14
Summe:						424595,45	42,46